

Belastete Standorte und Altlasten

Schulung Umweltschutzbeauftragte 2022





Schulung Umweltschutzbeauftragte

Inhalt

1	Grundlagen
2	Belastete Standorte in SZ
3	Untersuchung von belasteten Standorter
4	Finanzierung und Kostentragung
5	Veräusserung/Teilung
6	Bauen auf belasteten Standorten
7	Vollzugsaufgaben USB



Schulung Umweltschutzbeauftragte

1 Grundlagen

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01, USG)

Art. 32c: Belastete Standorte müssen saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Altlastenverordnung (SR 814.680, AltIV)

Art. 5: Erstellung des Katasters

Art. 8: Die Behörde beurteilt, ob der belastete Standort überwachungsoder sanierungsbedürftig ist.

Art. 9-12: Schutzgüter



Schulung Umweltschutzbeauftragte

1 Grundlagen

1.2 Schutzgüter

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Luft
- Boden





Schulung Umweltschutzbeauftragte

1 Grundlagen

1.2 Schutzgüter

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Luft
- Boden





Schulung Umweltschutzbeauftragte

1 Grundlagen

1.2 Schutzgüter

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Luft
- Boden





Schulung Umweltschutzbeauftragte

1 Grundlagen 1.2 Schutzgüter

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Luft
- Boden



kanton**schwyz**

Schulung Umweltschutzbeauftragte

- Betriebsstandorte
- Ablagerungsstandorte
- Schiessanlagen
- Unfallstandorte



kantonschwyz

Schulung Umweltschutzbeauftragte

- Betriebsstandorte
- Ablagerungsstandorte
- Schiessanlagen
- Unfallstandorte





Schulung Umweltschutzbeauftragte

- Betriebsstandorte
- Ablagerungsstandorte
- Schiessanlagen
- Unfallstandorte





Schulung Umweltschutzbeauftragte

- Betriebsstandorte
- Ablagerungsstandorte
- Schiessanlagen
- Unfallstandorte

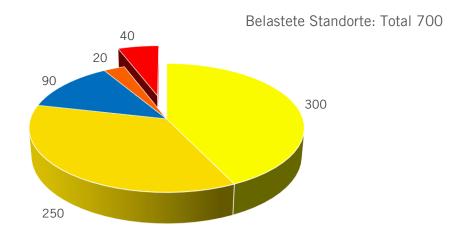




kanton**schwyz**

Schulung Umweltschutzbeauftragte

2 Belastete Standorte im Kanton Schwyz

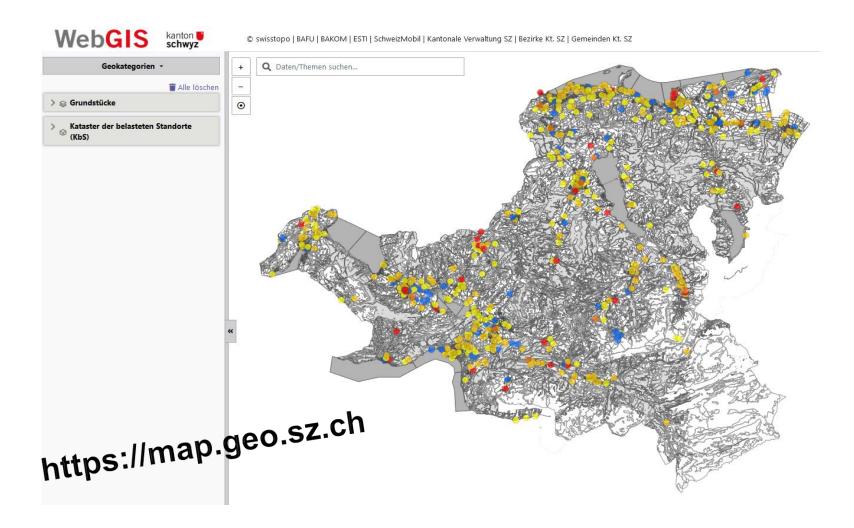


- Keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten
- Weder überwachungs noch sananierungsbedürftig
- Untersuchungsbedürftig
- Überwachungsbedürftig
- Sanierungsbedürftig (Altlast)

kanton**schwyz**

Schulung Umweltschutzbeauftragte

2 Belastete Standorte im Kanton Schwyz



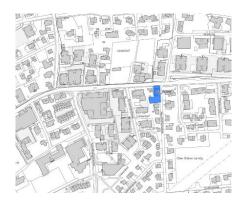
kanton**schwyz**

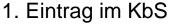
Schulung Umweltschutzbeauftragte

3 Untersuchung von belasteten Standorten









untersuchungsbedürftig



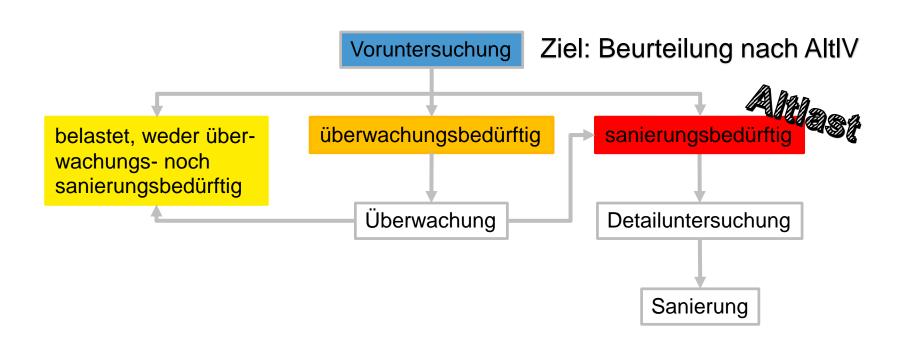




- 2. Voruntersuchung
 - historische Untersuchung
 - technische Untersuchung

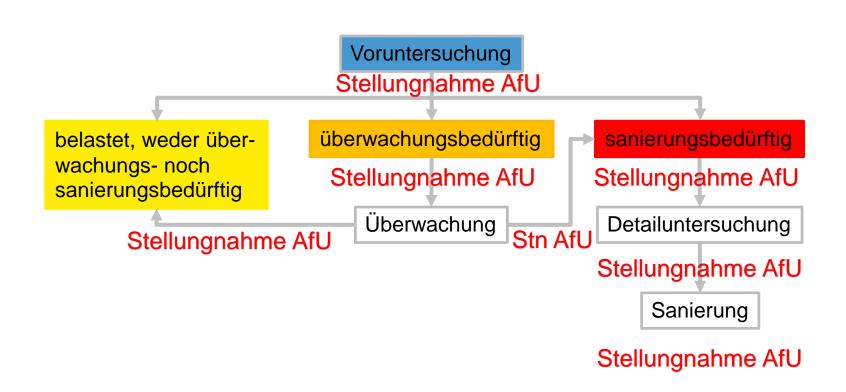


3 Untersuchung von belasteten Standorten





3 Untersuchung von belasteten Standorten





4 Finanzierung und Kostentragung

- Grundsätzlich muss der Grundeigentümer die erforderlichen Massnahmen durchführen (Voruntersuchung, Überwachung, Sanierung).
- Die Kosten für die erforderlichen Massnahmen tragen die Verursacher.
 - 1. Verhaltensstörer (durch sein Verhalten ist Umweltschaden entstanden)
 - 2. Zustandstörer (Standortinhaber) falls er von der Belastung Kenntnis haben konnte.
- Auf Antrag hin kann das AfU eine Kostenverteilverfügung ausarbeiten.
- Kann kein Verursacher zur Kostentragung herangezogen werden, entstehen Ausfallkosten, die die Gemeinde tragen muss. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 40% an den Ausfallkosten.



5 Veräusserung / Teilung eines im KbS eingetragenen Grundstückes

- Jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, muss durch die Behörde (AfU) bewilligt werden (Art. 32 USG).
- Für belastete Standorte die weder überwachungs- noch sanierungsdürftig beurteilt wurden (gelb markierte Standorte), gilt die Allgemeinverfügung vom 28. April 2015.
- Für untersuchungsbedürftige (blau), überwachungsbedürftige (orange) oder sanierungsbedürftige (rot) Standorte muss ein Gesuchsformular eingereicht werden. Die Bewilligung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Kostendeckung für die zu erwartenden Massnahmen sichergestellt ist.



6 Bauen auf belasteten Standorten

- Bauen auf belasteten Standorten ist möglich wenn diese:
 - nicht sanierungsbedürftig sind,
 - durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden,
 - eine spätere Sanierung nicht wesentlich erschwert wird,
 - oder gleichzeitig saniert werden.

(Art. 3 AltIV)



7 Vollzugsaufgaben USB

- Neu entdeckte belastete Standorte dem AfU melden
- Baustellenkontrollen betreffend Einhalten der Auflagen
- Künstliche Kugelfänge: Entsorgung der Geschossresten, Wartungsvertrag?
 - CH nur 15% Wartungsvertrag!
 - PE Platten auf 15'000 Schuss ausgelegt









Schulung Umweltschutzbeauftragte

Zuständige Sachbearbeiter Belastete Standorte

- Kilian Aregger 041 819 20 46 kilian.aregger@sz.ch
 Bezirke Gersau, Küssnacht und Schwyz ohne Ybrig, Alpthal
- Berthil van Brussel 041 819 20 44 berthil.vanbrussel@sz.ch
 Bezirke Einsiedeln, Höfe, March sowie Ybrig, Alpthal

Weitere Infos:

www.sz.ch -> Behörden -> Umwelt, Natur, Landschaft -> Amt für Umwelt und Energie -> Altlasten